

RS Vfgh 1998/6/16 B1172/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1998

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

StGG Art2

Stmk BauO 1968 §3 Abs1

Stmk BauO 1968 §61 Abs2

AVG §42

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit zur Frage der Rechtzeitigkeit von Einwendungen der Nachbarn in einem Widmungsbewilligungsverfahren; keine Überprüfungsbefugnis der Berufungsbehörde hinsichtlich präkludierter Einwendungen

Rechtssatz

Die Präklusion schränkt die Überprüfungsbefugnis der Berufungsbehörde insofern ein, als sie präkludierte Einwendungen nicht mehr aufgreifen darf (vgl. VwSlg. 10.317 A).

Wäre im vorliegenden Fall die beschwerdeführende Partei präkludiert, so hätte die Berufungsbehörde keine Zuständigkeit, den mit Berufung bekämpften Widmungsbewilligungsbescheid inhaltlich zu überprüfen.

Dadurch, daß die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit zur Frage unterlassen hat, ob die ÖBB im Widmungsbewilligungsverfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, hat sie den Bescheid mit Gleichheitswidrigkeit belastet.

Entscheidungstexte

- B 1172/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.06.1998 B 1172/96

Schlagworte

Baurecht, Baubehörden Verfahren, Nachbarrechte, Ermittlungsverfahren, Verhandlung mündliche, Präklusion von Einwendungen, Raumordnung, Widmungsbewilligung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1172.1996

Dokumentnummer

JFR_10019384_96B01172_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at